

Verordnung betreffend den Aushang von Wahl-, Abstimmungs- und Parteiplakaten auf öffentlichem Grund sowie für den gemeinsamen Versand von Wahlempfehlungen

vom 04. Mai 2021

Gestützt auf das Reklamereglement der Gemeinde Arlesheim vom 16. Februar 1998, § 12, erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die nachfolgende Verordnung wurde gemeinsam mit den Ortsparteien der Gemeinde Arlesheim erarbeitet. Sie soll einerseits eine würdige Präsentation der kandidierenden Personen sicherstellen und andererseits eine Verunstaltung des Ortsbildes durch übermässiges wildes Plakatieren verhindern. Sie ersetzt sämtliche früheren Regelungen in diesem Umfeld.

² Private dürfen keine politischen Plakate auf öffentlichem Grund stellen.

§ 2 Zulassung von Parteien und Einzelpersonen

¹ Die Ortsparteien lassen sich beim Gemeinderat bis spätestens vier Monate vor der Wahl des Gemeinderates akkreditieren. Dafür reicht eine formlose Mailanfrage an den Gemeinderat.

² Neue Ortsparteien können sich während der Legislatur jeweils bis 8 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen beim Gemeinderat für den Rest der Legislatur akkreditieren lassen, sofern sie in Arlesheim aktiv sind. Die neuen Ortsparteien legen dem Ersuchen ihre Statuten bei und den Namen mindestens einer offiziellen Kontaktperson, welche ihren Wohnsitz in Arlesheim hat.

³ Die Akkreditierung gilt ebenfalls für lokale Untergruppen (wie auch Jung-Parteien) und kantonale „Mutterparteien“.

⁴ Akkreditierte Parteien und Gruppierungen werden zum regelmässigen Austausch mit dem Gemeinderat eingeladen, profitieren von der Möglichkeit, am Versand der Wahlempfehlungen teilzunehmen, Plakate für Wahlen und Abstimmungen sowie für Parteianlässe gemäss dieser Verordnung aufstellen zu lassen, werden in der Kommunikation der Gemeinde (Website) aufgeführt und werden mit allen Unterlagen und Informationen an die Parteien bedient.

⁵ Einzelpersonen oder Gruppierungen, welche nicht Ortsparteien sind, können ebenfalls für ihre Wahl am Versand von Wahlempfehlungen teilnehmen und Plakate für die Wahl aushängen lassen. Bei kommunalen Referendums-Abstimmungen kann nebst den Ortsparteien auch das jeweilige Referendumskomitee Plakate aufhängen lassen. Berechtigte melden ihre Teilnahme am Versand der Wahlempfehlungen und bei der Plakatierung bis zum offiziellen Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge beim/bei der Leiter/in Gemeindeverwaltung an.

B. Aushang von Wahl-, Abstimmungs- und Parteiplakaten auf öffentlichem Grund

§ 3 Zuständigkeit

¹ Für den Aushang von Plakaten seitens der Gemeinde ist der/die Leiter/in Betriebe (Werkhof) zuständig. Ansprechperson für Grundsatzfragen ist der/die Leiter/in Gemeindeverwaltung.

² Die an einer Abstimmung oder einer Wahl Teilnehmenden teilen dem/der Leiter/in Gemeindeverwaltung spätestens zwei Monate vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin mit, wenn sie Plakate aushängen wollen.

³ Nach Eingang der Meldungen nimmt die Verwaltung die Planung vor und meldet den Teilnehmenden die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plakatflächen, den Plakatierungszeitraum und die Anzahl Plakate inklusive Reserveplakaten pro Teilnehmende/n.

§ 4 Verteilung der Plakatflächen

¹ Der Werkhof verfügt über Plakatständer im Weltformat F4 (89.5 x 128 cm). Die Gesamtzahl der Plakatflächen wird bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen und/oder Abstimmungen aufgrund der eingegangenen Meldungen durch den/die Leiter/in Gemeindeverwaltung angemessen auf die verschiedenen Wahlen/Abstimmungen aufgeteilt.

² Alle an einer Wahl oder Abstimmung Teilnehmenden haben Anrecht auf gleich viele Plakatflächen. Als Teilnehmende bei Majorzwahlen gelten die einzelnen Kandidierenden, bei Proporzwahlen die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) und bei Abstimmungen die für die Plakatierung gemeldeten Ortsparteien sowie allfällige Referendumskomitees.

³ Innerhalb des zugewiesenen Plakatflächenkontingents dürfen die Teilnehmenden verschiedene Plakatausführungen aufhängen lassen. Bei kommunalen Majorzwahlen darf auf den Plakaten jeweils nur ein Kandidat / eine Kandidatin bildlich dargestellt werden (keine Gruppenbilder).

§ 5 Plakat-Abgabe an den Werkhof

¹ Alle an der Plakatierung Teilnehmenden liefern ihre Plakate 10 Arbeitstage vor dem Aushang in entsprechender Anzahl ab (inkl. Reserve). Der Werkhof übernimmt das Kleben der Plakate auf die Ständer, stellt die Plakate an den festgelegten Standorten frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin auf, kontrolliert diese periodisch und räumt sie nach dem Wahltermin umgehend ab. Beschädigte Plakate oder Plakatständer werden durch die Gemeinde ersetzt.

² Die Verwaltung behält sich vor, über Festtage keine Plakate hängen zu lassen, resp. diese erst nach Festtagen aufzustellen.

³ Wird die Frist gemäss Absatz 1 nicht eingehalten, so werden Plakate nur gestellt, soweit es Platz hat und die Arbeitsorganisation dies erlaubt.

§ 6 Plakate auf Privatgrund

Weitere Plakate dürfen nur auf privaten Parzellen gestellt werden. Die Parteien und Gruppierungen werden gebeten, bei der Plakatierung auf privatem Grund im Sinne dieser Verordnung Rücksicht auf das Ortsbild zu nehmen.

§ 7 Widerrechtliche Plakatierung

Plakate und ähnliche Werbeträger, die unter Nichteinhaltung dieser Bestimmungen angebracht werden, werden durch den Werkhof entfernt, während vier Wochen aufbewahrt und danach entsorgt. Die Kosten für das Entfernen und die Entsorgung gehen zulasten der/des Verursacherin/s bzw. der verantwortlichen Partei.

§ 8 Plakate für Anlässe der Parteien

Für einzelne Anlässe der akkreditierten Ortsparteien in Arlesheim (z.B. Parteiversammlung) können bis spätestens vier Wochen vor dem Anlass ebenfalls Plakate beim Werkhof abgegeben werden. Sie werden wie die Plakate für Vereinsanlässe behandelt und jeweils zwei Wochen zum Voraus am Montag im Dorf aufgestellt.

§ 9 Kosten für die Plakatierung

¹ Im Sinne der Unterstützung einer möglichst breiten Beteiligung der Bevölkerung an Wahlen und Abstimmungen verzichtet die Gemeinde auf die Rechnungsstellung für das Plakatieren für kommunale Wahlen und Abstimmungen, sowie für kantonale und eidgenössische Wahlen.

² Für das Stellen von Plakaten für kantonale und eidgenössische Abstimmungen wird den Parteien CHF 20.-- pro Plakat in Rechnung gestellt.

C. Gemeinsamer Versand von Wahlempfehlungen

§ 10 Organisation des Versandes

¹ Die gesamte Terminplanung des Versandes von Wahlempfehlungen wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt und den akkreditierten Ortsparteien und den übrigen angemeldeten Teilnehmenden rechtzeitig zugestellt.

² Der Versand wird durchgeführt, wenn mindestens drei Teilnehmende spätestens acht Wochen vor der Wahl bei der Gemeinde ein Gesuch um die Durchführung des gemeinsamen Versandes von Wahlempfehlungen einreichen.

³ Bei Nachwahlen findet aus Termingründen kein von der Gemeinde organisierter gemeinsamer Versand statt.

⁴ Die Gemeindeverwaltung legt die Eingabe- und Liefertermine fest und informiert die Parteien, ob ein Versand stattfindet.

⁵ Die Gemeindeverwaltung liefert die Adressen an die von ihr festgelegte Firma zwecks Adressierung der Versandcouverts.

⁶ Das Wahlempfehlungsmaterial ist bereits gefaltet in einem Format abzugeben, das in einem Couvert im Format C 5 Platz findet.

⁷ Bei Majorzwahlen darf max. ein Prospekt pro Kandidat/-in und bei Proporzahlen ein Prospekt pro Wahlvorschlag („Liste“) versandt werden.

⁸ Die Parteien liefern die Wahlempfehlungen bis zu dem von der Gemeindeverwaltung festgelegten Termin an den von der Gemeindeverwaltung festgelegten Ort. Zu spät angelieferte Wahlempfehlungen werden nicht berücksichtigt.

⁹ Der Versand erfolgt in neutralen Couverts (ohne Parteilogos) und möglichst zeitgleich mit dem offiziellen Versand der Wahlunterlagen. Die Reihenfolge der Wahlempfehlungen in den Couverts erfolgt von Versand zu Versand unterschiedlich.

¹⁰ Für kommunale, kantonale und eidgenössische Abstimmungen erfolgt kein von der Gemeinde organisierter und mitfinanzierter Versand von Abstimmungsempfehlungen.

§ 11 Kosten für den Versand

¹ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Einpacken und das Porto für den gemeinsamen Versand von Wahlempfehlungen der Parteien gemäss dieser Verordnung.

² Die am Versand Teilnehmenden tragen anteilmässig die Kosten der verwendeten Couverts.

D. Ausnahmen

§ 12 Ausnahmen von dieser Verordnung

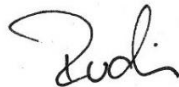
Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Arlesheim, den 04. Mai 2021

Der Gemeinderat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Eigenmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Markus Eigenmann
Gemeindepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rudin', with a stylized, cursive script.

Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang

Standorte der kommunalen Plakatflächen

Neben den Standorten im Ortskern werden bis auf weiteres folgende Standorte bestellt:

1. Zirkuswiese / Birseckstasse
2. Schwimmbadweg
3. Birseckstrasse / Hirslandweg
4. Stollenrain / Im Zelig
5. Talstrasse Höhe Fussballplatz
6. Parkplatz Dornachweg
7. Wanggartenweg / Finkelerweg
8. Hangstrasse
9. Baselstrasse / im Lee (Grünfläche entlang Tram)
10. Hollenweg (rechte Seite dorfwärts)
11. Schwimmbadweg (Grasfläche neben Turnhalle)
(Reserven / mobile Standorte)